

Die angekreuzten Werkzeuge bzw. Arbeitsmittel müssen für jeden Prüfling bereitgestellt werden!

- 1. Bauschrauber mit Bits
- 2. Crimperzange, alternativ: Bohrmaschine, Bohrer Metall \varnothing 3,2 mm und Nietzange
- 3. Verlängerungskabel, Länge 5–10 m
- 4. Klingenmesser und Ersatzklingen für Gips- und Gipsfaserplatten (Plattenreißer)
- 5. Surformhobel
- 6. Stichling (Bohrsäge)
- 7. Handsäge (Fuchsschwanz)
- 8. Handstichsäge
- 9. Anschlagwinkel, Länge ca. 30 cm
- 10. Großer Winkel (Zimmererwinkel)
- 11. Wasserwaage, alternativ: Bau-Laser
- 12. Schnurschlag
- 13. Bolzenschneider (klein)
- 14. Senklot mit Schnur, alternativ: Bau-Laser
- 15. Gipserbeil oder Hammer
- 16. Schraubendreher (Kreuz und Schlitz)
- 17. Kantenhobel
- 18. Handblechschere
- 19. Gripzange (Feststellzange), 2 Stück
- 20. Rabitzzange
- 21. Handschleifer und Schleifpapier
- 22. Spachtelwerkzeug, 1 Satz inkl. Zahnpachtel
- 23. Anmachgefäß für Fugenfüller
- 24. Gliedermaßstab und Bleistift
- 25. Zeichengeräte (Bleistift, Lineal, Radiergummi, Geodreieck, Bauzirkel)
- 26. Schreibzeug
- 27. Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten
- 28. Handtacker mit Klammern

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften nach DGUV entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Vorschriften nach DGUV, dann ist die Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Elektrische Betriebsmittel und Geräte müssen nach DGUV A3 geprüft sein.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.